

Statuten

Akademischer Papieringenieur Verein Graz

(APV Graz)

§1, Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Akademischer Papieringenieur Verein an der Technischen Universität Graz“. Die übliche Abkürzung lautet „APV Graz“. Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Das Vereinsjahr fällt mit dem Studienjahr der Technischen Universität Graz zusammen.

§2, Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der wissenschaftlichen Arbeit und Forschung auf dem Gebiet der Zellstoff- und Papiertechnologie unter Berücksichtigung verwandter Gebiete sowie die Pflege der fachlichen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit der Mitglieder zu technischen und wissenschaftlichen Zwecken, mit Ausschluss aller politischen Tendenzen. Der Verein fördert weiters den Gedankenaustausch sowie die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Vereinen und Verbänden, die ebenfalls auf dem Gebiet der Zellstoff- und Papiertechnik tätig sind. Gleichzeitig fördert der Verein Kontakte zwischen Mitgliedern und Firmen der Papier- und Zellstoffindustrie und deren Zulieferindustrie, sowie die Vermittlung von Praktikantenstellen, Ferienjobs, Studien- und Diplomarbeiten. Die Pflege von Brauchtum und Geschichte des Papiermachens ist weiterer Zweck des Vereins.

§3, Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in der Abs. 2 und 3. angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen
 - a) die Abhaltung von Vereinsversammlungen und von Tagungen, bei denen Vorträge und Beratungen über wissenschaftliche, technische und wirtschaftliche Themen sowie über Tages- und Fachfragen stattfinden, Beschlüsse gefasst werden und die Tradition sowie das Brauchtum der Papiermacherei gepflegt wird, ferner die Veranstaltungen von Exkursionen
 - b) die Herstellung und Pflege dauernder Verbindungen mit anderen Fachvereinen im In- und Ausland und mit Vereinen, die verwandte Ziele verfolgen
 - c) die Errichtung und Pflege eines Gemeinschaftsraumes, sowie einer Bibliothek

3. Als materielle Mittel dienen
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden und sonstige Zuwendungen

§4, Arten der Mitgliedschaft

Der APV besteht aus

- a) Aktivitas
- b) Altherren-Verband
- c) Ehrenmitglieder
- d) Fördernde Mitglieder

Ad a) Die Aktivitas setzt sich aus Studentinnen und Studenten zusammen, die für die Zwecke der Vereinigung besonderes Interesse nachweisen

Ad b) In den Altherren-Verband gehen alle Mitglieder der Aktivitas über, sobald sie die erfolgreiche Beendigung ihres Studiums bekannt gegeben haben. Weiters besteht der Altherren-Verband aus Personen, die besonderes Interesse am Wohl des Vereins zeigen.

Ad c) Ehrenmitglieder können Personen werden, die hervorragende Verdienste auf dem Fachgebiet in wissenschaftlicher oder technischer Hinsicht aufweisen oder die sich sonst um die Förderung des Vereines und seiner Ziele verdient gemacht haben.

Ad d) Als Fördernde Mitglieder können Personen oder juristische Personen aufgenommen werden, die die Vereinsziele unterstützen.

§5, Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand der Aktivitas mit einfacher Mehrheit. Über die Aufnahme als Ehrenmitglied oder als förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand der Aktivitas und des Altherren-Verbands zusammen mit zwei Drittel Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§6, Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Studienjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand der Aktivitas mindestens 2 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
3. Der Vorstand der Aktivitas kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die

Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand der Aktivitas oder vom Vorstand des Altherren-Verbandes mit einfacher Mehrheit auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über den Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§7, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen, fördernde Mitglieder können an der Generalversammlung teilnehmen. Juristische Personen üben ihre Mitgliedsrechte durch einen von ihnen namhaft zu machenden Vertreter aus.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder der Aktivitas sind verpflichtet an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder der Aktivitas und des Altherren-Verbandes sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der in der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Gleichzeitig verpflichten sich die Mitglieder des Altherren-Verbandes Exkursionen und Besichtigungen in ihrem Betrieb zu ermöglichen.

§8, Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§9 und 10), der Vorstand (§§10 bis 13), die Rechnungsprüfer (§14) und das Schiedsgericht (§15).

§9, Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands der Aktivitas, des Altherren-Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand der Aktivitas.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand der Aktivitas schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnung gefasst werden.

6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Aktivitas und des Altherren-Verbands, sowie die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied kann dabei nur maximal 5 Stimmen einschließlich seiner eigenen vereinen.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann der Aktivitas, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied der Aktivitas den Vorsitz.

§10, Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts der Vorstände und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
2. Beschlussfassung über den Voranschlag
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands der Aktivitas und des Altherren-Verbands und der Rechnungsprüfer
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
5. Entlastung des Aktivitas- und Altherrenvorstands
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen

§11, Vorstand

1. Der Vorstand der Aktivitas besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier, dem Bibliothekar und dem Systemadministrator.
Der Vorstand des Altherren-Verbands besteht aus drei Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann, seinem Stellvertreter und dem Schriftführer.
2. Die Vorstände werden von der Generalversammlung gewählt. Die Vorstände haben bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fallen die Vorstände ohne Selbstergänzung durch Kooptierung über oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands der Aktivitas beträgt ein Jahr, die des Vorstandes des Altherren-Verbands vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

4. Die Obmänner, in deren Verhinderung ihre Stellvertreter, berufen ihren Vorstand schriftlich oder mündlich zu Sitzungen ein. Sind diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied eine Vorstandssitzung einberufen.
5. Die Vorstände sind beschlussfähig, wenn alle ihre Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Die Vorstände fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs.9) und Rücktritt (Abs.10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seine Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs.2) eines Nachfolgers wirksam.

§12, Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand der Aktivitas obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (=Rechnungslegung)
2. Vorbereitung der Generalversammlung
3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
4. Organisation sämtlicher Veranstaltungen des Vereins
5. Festlegung und Eintreibung der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder der Aktivitas und des Altherren-Verbandes
6. Verwaltung des Vereinsvermögens
7. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
8. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

Dem Vorstand des Altherren-Verbands obliegen folgende Angelegenheiten:

1. Beratung des Vorstands der Aktivitas
2. Herstellung und Pflege des Kontaktes zwischen Mitgliedern des Altherren-Verbands und der Aktivitas
3. Einberufung und Ausrichtung der jährlich stattfindenden Fachtagung

§13, Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann der Aktivitas führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Alle Mitglieder des Vorstands unterstützen den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

2. Der Obmann der Aktivitas vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (=vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Der Obmann der Aktivitas führt den Vorsitz in der Generalversammlung.
5. Der Schriftführer der Aktivitas führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands der Aktivitas, der Schriftführer des Altherren-Verbandes die Protokolle, die im Rahmen seines Vorstands anfallen.
6. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
7. Der Bibliothekar ist für die Einrichtung und Pflege der Vereinsbibliothek zuständig.
8. Dem Systemadministrator obliegt die Funktionstüchtigkeit der EDV Systeme des Vereins.
9. Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns sein Stellvertreter. Im Falle der Verhinderung des Schriftführers tritt der Bibliothekar, bei Verhinderung des Kassiers der Systemadministrator jeweils als Stellvertreter ein.
10. Der Obmann des Altherren-Verbands hält die ständige Verbindung mit der Aktivitas.

§ 14, Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§15, Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§577 ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit

Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16, Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiven verbleibenden Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für die Förderung des Vereinszwecks des Schulvereins der Österreichischen Papierindustrie für das Ausbildungszentrum der Österreichischen Papierindustrie in Steyrermühl zu verwenden.